



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Bedeutung der Marxschen Kapitalkritik

Hohoff, Wilhelm

Paderborn, 1908

Rechtsphilosophisches.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8753



Rechtsphilosophisches.

Nach dem hl. Thomas von Aquin, dem grössten Ethiker der mittelalterlichen Zeit, wird der „letzte Endzweck des sittlichen Handelns von seiten unserer Vernunft auf doppelte Weise erfasst: auf abstrakt allgemeine und konkrete. Abstrakt allgemein erfasst ist derselbe das von Natur aus für uns gewisse Grundgesetz der praktischen Vernunft (*primum principium rationis practicae per se notum et quoad nos*) und kann in der Formel ausgedrückt werden: das Gute ist als Zweck zu erstreben und das Böse zu verabscheuen, das Gute ist zu tun und das Böse zu meiden. Dieses Grundgesetz findet eine nähere Bestimmung dahin, dass nicht nur das eigene Beste, sondern auch das allgemeine Beste betätigt werden soll und sofort auch all das, was einerseits auf schlechthinnige Weise zu dessen Verwirklichung erforderlich ist, wie die ihrer Natur nach unveränderlichen, indispensablen Sittengesetze, und was andererseits aus diesen je nach den ihrer Natur nach veränderlichen konkreten Umständen folgt.

„Wenn nun das Gute, welches den Endzweck unseres sittlichen Handelns ausmacht, keine reine Form sein kann, weil der Inhalt unseres sittlichen Bewusstseins durch eine solche keine ausreichende Begründung zu erfahren vermag, wie ist es letzterm gemäss inhaltlich näher zu fassen? Was gilt unserm sittlichen Bewusstsein, so wie

es tatsächlich besteht, als gut und was nicht? Im allgemeinsten, transzendentalen Sinn gilt als gut irgendein Seiendes, sofern es eine ideale Harmonie des Einen und Vielen bildet. Eine solche bildet es aber, wenn das Eine mit dem Vielen in der Weise geeint ist, dass es als das Herrschende, Ordnende, Formende und letzteres als das Beherrschte, Geordnete, Geformte erscheint. Wenn umgekehrt das Viele zur Herrschaft kommt, wenn die zentrifugalen Strebungen das Übergewicht erlangen, tritt Unordnung, Disharmonie ein oder das Übel, das Böse im allgemeinsten Sinne dieses Wortes. Diese Bestimmung entspricht völlig dem, was das menschliche Bewusstsein mit den Ausdrücken „gut“, „übel“, „böse“ bezeichnet, und charakterisiert sich als eine Grundvoraussetzung der platonisch-aristotelischen und der von ihr ausgehenden christlichen Philosophie.

„Das Individuelle als solches ist somit nicht mit dem Bösen zu vereinerleien und das Allgemeine nicht mit dem Guten, wie es auf verschiedene Weise durch die Eleaten, Megariker und durch Hegel geschehen ist. Nicht alles und jedes Individuelle, Selbstische ist böse und vom Übel, nur das ungeordnete, nicht alles Schiedliche, Vielheitliche, nur das ungeordnete. Letzteres wird dadurch böse und vom Übel, dass es in ungeordneter, disharmonischer Weise auseinander und in Kampf untereinander tritt. Statt sich zu fördern, hemmt es sich auf solche Weise und wird so unfruchtbar und nolens volens ein Mittel des Guten; das liegt in seinem Wesen oder vielmehr Unwesen. Es besteht in einem „Seinwollen und Nichtseinkönnen“, in einer Flucht des Seins, die zugleich sein Fluch ist. Indem es offenbar werden will, muss es dem Erfolge nach sich unoffenbar machen, Mysterium bleiben. Und so hat das tief sinnige Wort Geltung: „Nur das soll nicht sein (verboten sein), was nicht wahrhaft sein kann“) ¹⁾.

¹⁾ Fr. Baader, Sämtl. Werke. VII, 110; X, 77.

„Nun die weitere, entscheidende Frage: ist das sittliche Gewissen, obwohl eine allgemein menschliche Tatsache, nicht etwa eine Illusion? Und die ideale Notwendigkeit des Seinsollenden, der zu verwirklichende Endzweck eine bloss subjektive Notwendigkeit ohne objektive Bedeutung und Geltung? Ist nicht weiterhin und um so mehr das sittlich-religiöse Gewissen nur eine Illusion? Die Notwendigkeit des Seinsollenden der sittlichen Ordnung kann so wenig eine bloss subjektive Notwendigkeit sein wie die Notwendigkeit des Seinmüssenden der mathematischen und ontologischen Ordnung. Allerdings ist es nach manchen Beziehungen hin von letztem verschieden. Es bildet eine positive Forderung, nämlich die Forderung einer durch vernünftige Geschöpfe zu erstrebenden, harmonischen Willensordnung, einer von ihnen zu gewinnenden Vollkommenheit, eines von ihnen zu erzielenden idealen Gehaltes; es bildet nicht, wie letzteres, nur eine Bedingung, ohne welche das konkret Seiende, ohne welche insbesondere vernünftige Geschöpfe und deren sittliche Vollkommenheit keine Existenz gewinnen könnten. Es ist nicht wie letzteres für das konkret Seiende von konstitutiver Art, so dass es in ihm Verwirklichung finden müsste; es ist für die vernünftigen Geschöpfe nur von regulativer Art, so dass es in ihnen Verwirklichung finden soll. Es drängt sich unserm Gewissen nur mit moralischer Notwendigkeit auf, nicht mit mathematischer und ontologischer, wie letzteres unserm Wissen. Trotzdem kann es so wenig eine bloss Illusion sein wie letzteres. Es ist für den Willen zwar nicht von konstitutiver Wirkung, wie letzteres, aber trotzdem von konstitutiver Geltung, weil kein bloss subjektiver Schein. Es wohnt uns seinen Grundgesetzen nach auf unaustilgbare Weise inne wie dieses, indem es nie endgültig und bis auf den letzten Rest eine Verdunkelung erfahren kann. Auch der grösste Verbrecher, der, soweit möglich, die Stimme des sittlichen Gewissens in sich erstickt hat, fordert noch Gerechtigkeit.

Wäre es nun ein blosser, uns angebildeter oder von uns unwillkürlich gesponnener Trug ohne objektive Gültigkeit, dann wäre der Unterschied des Seinsollenden und Nichtseinsollenden ein bloss vermeintlicher, das Seinsollende wäre in Wahrheit kein Seinsollendes, und das Nichtseinsollende in Wahrheit kein Nichtseinsollendes, beide wären es nur unserer Vorstellung nach. Dann könnte aber fürwahr das Seinsollende nicht die Notwendigkeit mit sich führen, dem Totalerfolge nach oder im grossen ganzen ein Seiendes zu werden, während das Nichtseinsollende gerade umgekehrt die Unmöglichkeit, ein solches zu werden, in sich schliesst und mit sich bringt. Im einzelnen der geschöpflichen Natur- und Geisteswelt können abnorme, disharmonische Hemmungen und Störungen eintreten, im grossen ganzen der physischen und sittlichen Weltordnung unmöglich. Sie können nur Einzelerfolg haben, keinen Totalerfolg. Nur die Ordnung kann im grossen ganzen Seinsbestand haben, nicht die Unordnung, nicht das Böse; das ist ein unaufhebliches, unwandelbares Gesetz der Dinge. Das Böse, wenngleich im einzelnen eine Beraubung und Verkehrung der wahren Ordnung, sofern es das Vielheitliche statt des Einheitlichen zum Herrschenden macht, ist in der Gesamtordnung der Dinge notwendig nur ein Mittel zum Guten, und von diesem höhern Gesichtspunkte aus selber ein Gutes, weil es im ganzen sich selber aufhebt, weil es nicht sein kann, was es erstrebt, und sein muss, was es nicht erstrebt. Als Negation der Ordnung wird es zur Negation seiner selbst und auf verkehrtem Wege so zu deren Position. Aller und jeder Revolutionismus muss zuletzt doch dem Evolutionismus des wahren Lebens dienen. Nur das Seinsollende kann sich in der Gesamtordnung der Dinge realisieren, zur Erfüllung kommen, zum Seienden werden, ja muss es sogar, damit dieselbe bestehen kann; es ist im grossen ganzen somit ein Seimüssendes. Das Nichtseinsollende oder Böse ist ein in selbstischer Weise heraustretendes Seinkönnendes,

welches sich durch den in ihm liegenden Widerstreit hemmt und aufhebt, so dass es schliesslich als ein Nicht-seinkönnendes und das Seinsollende umgekehrt als ein Seinemüssendes sich herausstellt. Wie wäre dieses aber möglich, wenn das Seinsollende in Wahrheit gar kein Seinsollendes wäre mit der Bestimmung, sich zu realisieren? Wenn insbesondere sofort das Seinsollende des sittlichen Gewissens eine blosse Geisteshalluzination wäre?

„Wie die Grundgesetze des theoretischen Wissens (*prima principia communia rationis speculativae*) so können infolge des Vorausgehenden auch die Grundgesetze des sittlichen Gewissens (*prima principia communia rationis practicae*) nur vermittelt einer realistischen Erkenntnistheorie ihre Erklärung finden, nicht vermittelt einer nominalistischen. Wie jene, so können auch diese ihren Grund nicht im einzelnen der Erfahrung haben, weil sie ohnedem nicht als unveränderlich gelten könnten. Allerdings kommen sie unter dem Einflusse äusserer Erziehung uns beiderseits vom einzelnen aus zum Bewusstsein. Wie uns von Natur aus die Anlage einwohnt, vom einzelnen aus und im einzelnen die apriorischen Begriffe und Prinzipien der mathematischen und ontologischen und sofort auch der logischen Art leichtestens zu ergreifen (*habitus innatus principiorum rationis speculativae*), so wohnt uns von Natur aus auch die Anlage ein, von konkreten Handlungen aus und in denselben die apriorischen Prinzipien der Sittlichkeit leichtestens zu erfassen (*habitus innatus operabilium, synderesis*). Wie jene, so kommen auch diese Prinzipien vom einzelnen aus zum Bewusstsein, vermöge einer intellektuellen Erfassung des allgemeinen im einzelnen, des Apriori im Aposteriori, vermöge eines Aufleuchtens nach Art einer Eingebung, Einstrahlung, vermöge eines Erleuchtens und Einleuchtens von natürlicher Art. Dort wie hier sind Intuition und Abstraktion unlöslich verbunden; es liegt dieses in der Natur unseres diesseitigen Lebensstandes. Mögen jene Prinzipien dort

wie hier ursprünglich auf abstrakte oder auf konkrete Weise durch unsere Vernunft erfasst werden — bekanntlich gehen insofern die Auffassungsweisen auseinander —, so können sie vermöge einer später eintretenden, vergleichenden Abstraktion jedenfalls nur vom intellektuell erfassten Einzelnen aus durch sie die Form der Allgemeinheit gewinnen, indem man von Einzelurteilen aus zu allgemeinen und allgemeinsten Urteilen aufsteigt, um dann nach rückwärts hin diese wieder als Prinzipien zu verwenden und in deduktiver und namentlich auch in wissenschaftlich deduktiver Weise irgendwelchen durch Erfahrung gegebenen Inhalt unter sie zu subsumieren. Die einen wie die anderen jener Grundgesetze haben nach dieser Seite hin, d. h. rücksichtlich ihrer konkreten Anwendung, einen mehr oder minder veränderlichen Charakter. Sie haben einen solchen teils anbedachts der Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit dessen, was unter die Erfahrung fällt, teils anbedachts dessen, dass die menschliche Natur wegen mangelnder Bildung oder wegen Überbildung und namentlich wegen des Einflusses einer verkehrten, die Erkenntnistätigkeit auf falsche Bahnen leitenden Willensrichtung leichtestens dem Irrtum unterworfen ist. Sind sie rein als solche auch eine ursprüngliche Mitgift der menschlichen Natur, so sind sie nach dieser Seite hin, d. h. rücksichtlich ihrer konkreten Anwendung, von gesellschaftlichen Verhältnissen und der Lebensgestaltung jedes einzelnen abhängig und mannigfachem Wandel unterworfen.

„Kommt dem sittlichen Gewissen objektive Wahrheit zu, dann muss sie auch dem sittlich-religiösen Gewissen zukommen, kraft des schon oben erörterten ethikotheologischen Gottesbeweises; es kann ebensowenig eine blosse Illusion sein. Der sittliche Endzweck setzt notwendig eine denselben bezweckende Urintelligenz voraus als moralischen Gesetzgeber, welcher all das, was wir verwirklichen sollen, auf überschwengliche Weise in lauterer Wirklichkeit ist, welcher die volle Harmonie all seiner verschiedenen, vielartigen Kräfte und Tätigkeiten ist,

ohne dass die niederen von der Herrschaft der höheren sich losreissen und in eine abnorme Bewegung übergehen könnten wie im Kreaturleben. Er ist deshalb das in sich vollendete Urgute, zu welchem wir als Urbild der Vollkommenheit und unserm höchsten Endzwecke emporstreben sollen. Da aber die sittliche Weltordnung, wie wir gesehen haben, so oder anders zum Vollzuge kommen muss, da selbst die ihr entgegenwirkende Kraft zu ihrem Vollzuge beitragen muss, sofern sie zwar das Böse will, doch stets das Gute schafft, so setzt dieselbe Gott nicht bloss voraus als eine sie bezweckende, sondern auch als eine sie zum Vollzuge bringende Urintelligenz oder als moralischen Gesetzvollstrecker, der alles zum guten Ziele lenkt. Es ist völlig wahr, was J. G. Fichte in seiner Abhandlung über „den Grund des Glaubens an eine göttliche Weltregierung“ sagt¹⁾: es gibt eine sittliche Weltordnung, kraft welcher die gute Tat unfehlbar gelingt und die unsittliche unfehlbar misslingt.

Diese sittliche Weltordnung ist indessen nicht, wie er meint, ein sich selber in Vollzug setzendes und ins Endlose gehendes Sollen (*ordo ordinans*), sondern Ausdruck und Manifestation (*ordo ordinatus*) eines sie zum Vollzuge bringenden heiligen Willens der urmächtigen, absoluten Persönlichkeit. In diesem Sinne sind völlig zutreffend die am Schlusse jener Abhandlung zitierten Worte des Dichters: „Ein heiliger Wille lebt — wie auch der menschliche wanke — hoch über der Zeit und dem Raum webt — lebendig der höchste Gedanke.“

In diesem Sinne sind auch völlig zutreffend die bekannten Worte Hegels in der Vorrede zu seiner Rechtsphilosophie: was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig. Sie sind nicht wahr in dem vulgären Sinne, als ob das Unvernünftige im einzelnen nicht Existenz gewinnen könnte; völlig wahr jedoch in dem höhern, idealen Sinne, dass die Pläne der gött-

¹⁾ J. G. Fichte, Sämtl. Werke. V, 177 ff.

lichen Vernunft keine eiteln Pläne sind, sondern in der Welt zur Erfüllung kommen müssen, ohne dass die göttliche Vernunft eine allgemeine Weltvernunft wäre und als solche in der Welt ihre Erfüllung finden müsste, ja nur könnte“¹⁾.

Die historische Rechtsschule (Savigny, Puchta, Stahl etc.) erklärte alles geltende Recht ausschliesslich als ein aus dem Volksgeiste herausgewachsenes, in Gewohnheit übergegangenes oder der öffentlichen Gesetzgebung entstammendes positives Recht. „Es war offenbar ein grosser durch diese Schule bewerkstelligter Fortschritt, die geschichtliche Genesis und das geschichtliche Wachstum des Rechtes aus dem Geiste und Leben der Völker heraus verfolgt und namentlich dem auf unbewusste, unwillkürliche Weise sich bildenden Gewohnheitsrechte ausser dem auf bewusste, reflexive Weise sich bildenden Gesetzgebungsrechte das Augenmerk zugewendet und die positive Rechtswissenschaft von einem einseitigen Dogmatismus und Pragmatismus abgelenkt und vor allem auf historischen Boden gestellt zu haben. Es ist ihr nicht minder als Verdienst anzurechnen, den oft willkürlichen Ausbildungen der Naturrechtslehre²⁾, sowie den revolutionären Formulierungen „allgemeiner Menschenrechte“ gegenüber die geschichtliche Kontinuität des Rechtes hervorgehoben zu haben. Sie ist in diesem ihrem Bestreben jedoch vielfach der philosophischen Genesis des Rechtes nicht sattsam eingedenk geblieben und einem Historismus anheimgefallen, welcher von entgegengesetzter Seite her dem Revolutionismus Tür und Tor öffnet“ (S. 245).

¹⁾ Al. Schmid, Erkenntnislehre. 1890. II, 222—229.

²⁾ Noch immer gilt, besonders in sozialpolitischen Fragen, von der grossen Mehrzahl der heutigen Moral- und Rechtsphilosophen das Wort des hl. Hieronymus (c. Jovin. II, 7): „Jede Nation“ — und, so setzen wir hinzu, jeder Gelehrte — „gibt das für Naturgesetz aus, woran sie eben gewöhnt ist.“ — H.

Manche Vertreter der historischen Rechtsschule erkennen allerdings sog. „Rechtsideen“, d. i. der positiven Rechtsgestaltung vorleuchtende, für sie verbindliche und massgebende ethische Ideen, an. Diese Ideen wären, nach ihrer Ansicht, ideale Anforderungen an das Recht, selber aber noch nicht Recht; die Form des Rechts würden sie erst gewinnen durch die positive Macht. „Von der alten Schule wurden nun diese idealen Anforderungen als naturrechtliche in juridischem Sinne bezeichnet, und wenn sie von der historischen Rechtsschule nicht so bezeichnet werden und infolgedessen ein vom positiven Recht unterschiedenes Naturrecht geleugnet wird, dann fehlt lediglich dessen Namen, und der ganze Streit gegen das Naturrecht artet in blossen Namensstreit aus. Wenn dagegen im zweiten oben erwähnten Falle die positive Macht der geschichtlichen Gewohnheit oder öffentlichen Gesetzgebung als einzige Quelle der Rechtsverbindlichkeit betrachtet würde, dann freilich müsste das Naturrecht nicht bloss dem Namen, sondern auch der Sache nach fallen, dann müsste aber nicht bloss jede den positiv-menschlichen Rechtssatzungen entgegenstehende Verbindlichkeit des Naturrechts geleugnet werden, um jeden Widerstand gegen dieselben — den passiven wie den aktiven — in der Wurzel abzuschneiden, es müsste ebensosehr und aus dem gleichen Grunde auch jede Verbindlichkeit des mit ihnen etwa in Konflikt kommenden sittlichen Gewissens überhaupt geleugnet und sofort der Satz proklamiert werden: die öffentliche Macht ist das öffentliche Gewissen, und dieses allein hat verbindliche Geltung. Dann käme man konsequenterweise auf die Anschauung Hegels hinaus: der Staat ist die organisierte Sittlichkeit und der erscheinende Gott auf Erden. Dann müsste mit ihm weiter auch gesagt werden: jeder besondere Volksgeist ist „in der Zeit und hat eine durch sein besonderes Prinzip bestimmte Entwicklung seines Bewusstseins und seiner Wirklichkeit zu durchlaufen, er hat eine Geschichte. Als beschränkter Geist ist nach dieser

Seite hin seine Selbständigkeit ein untergeordnetes; er geht in die allgemeine Weltgeschichte über, deren Begebenheiten die Dialektik der besondern Volksgeister, das Weltgericht, darstellt.“¹⁾ In dieser Dialektik hat nichts Halt und Bestand. Alles, was entstanden, versinkt wieder in den Fluten des Weltgeistes. Der Evolutionismus des Lebens ist so ein fortgehender Revolutionismus, und das Gespenst, welches durch die zur Alleinherrschaft erhobene positive Rechtsformel beschworen werden wollte, erscheint von anderer Seite her und in anderer Gestalt wieder. Für die positive Rechtsschule bleibt als Alternative somit nur übrig, entweder die Hinwendung zu den Grundsätzen der alten Rechtsphilosophie und deren Weiterbildung oder ein ins Endlose gehender Dialektizismus.“ (S. 246.)

* * *

In der Schrift: „Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus“ von Franz Schaub (Freiburg, Herder, 1898), findet sich gleich auf der ersten Seite folgender Satz: „Seine (Thomas) Aufstellungen sind nicht die Privatmeinung eines einzelnen mittelalterlichen Gelehrten, sondern allgemein kirchliche Lehre.“ Und Seite 3 heisst es: „Es fragt sich nun, ob auch die thomistische Eigentumslehre im besondern katholische Lehre ist. Diese Frage muss unbedingt bejaht werden.“

Diese Sätze sind aber auch vom streng katholischen Standpunkte aus eine ganz masslose, lächerliche Übertreibung. Schaub gesteht S. 62 selbst: „Wo die Ausführungen von Thomas als mangelhaft oder für unsere Zeit als ungenügend erscheinen, da hindert nichts, sie zu ergänzen und zu vervollständigen. Nicht Repristination, sondern Anschluss an die Leistungen der Vergangenheit und Weiterführung derselben ist unser Streben. Damit folgen wir ganz den Intentionen von Thomas selbst.“

¹⁾ Hegel, Enzyklopädie, § 548.

In den zahlreichen Werken des Aquinaten werden fast alle wichtigen Grundfragen, auch der weltlichen Wissenschaften, behandelt oder berührt. Thomas war nun zwar ein Denkriese wie Aristoteles, aber er war doch auch nur ein Mensch und ein Kind seiner Zeit. Er war durchaus nicht unfehlbar, sondern irrtumsfähig wie jeder Gelehrte. In seinen Schriften finden sich daher nicht bloss „mangelhafte“ und „ungenügende“, sondern auch irrige und falsche Aufstellungen. Einen „Vorwurf“ wird dem grossen Denker freilich kein Vernünftiger daraus machen, er wird ihm die Achtung und Beachtung schenken, die ihm gebührt, aber auf das Recht und die Pflicht wissenschaftlicher Kritik auch ihm gegenüber nicht verzichten und nicht verzichten dürfen.

Der Verfasser stellt die sozialpolitischen und ökonomischen Lehren des hl. Thomas nicht unbefangen, nicht vorurteilslos und unparteiisch dar. Er trägt vielmehr seine eigenen Anschauungen in den berühmten Scholastiker hinein. Er liest ihn durch seine eigene gefärbte Brille und interpretiert und deutet ihn nach seiner eigenen vorgefassten Meinung. Und diese seine Meinung ist nicht das Resultat selbständigen Denkens und Forschens, sondern seine sozialökonomische Auffassung ist ihm anerzogen und zwar hauptsächlich von liberalen Professoren.

Man hat von der Bibel bekanntlich gesagt, sie sei das Buch, in dem jeder seine Dogmen suche und finde. Ähnlich geht es auch den Werken des Thomas. Bücher sind tote Dinge und können sich gegen Missverständnisse und Missdeutungen nicht wehren. Der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig. Thomas war ein Mann des Geistes; von denen, die heute über ihn schreiben und auf ihn sich berufen, sind leider nur zu viele Männer des Buchstabens.

Wenn sich in betreff des Wertproblems bei Thomas einzelne ungenaue, schiefe und selbst irrige Sätze oder Wendungen finden, so ist das historisch begreiflich und

verzeihlich. Wenn aber heute, übrigens talentvolle Leute, gerade an diese schwachen Stellen sich festklammern und darin wissenschaftliche Vorzüge und ewige Wahrheiten zu sehen wähnen, so ist das schwerer erklärlich und unverzeihlich.

Die thomistische Eigentumslehre ist nach Schaub „identisch mit der katholischen“, die „Aufstellungen“ des hl. Thomas sind nach ihm überhaupt „allgemein kirchliche Lehre“.

Indes, wer zu viel beweist, beweist gar nichts. Ganz genau mit demselben Recht oder Unrecht müsste Herr Schaub und alle, die ihm beipflichten, konsequenterweise dann ferner behaupten, auch die thomistische Lehre von der Sklaverei sei identisch mit der katholischen und allgemein kirchlichen Lehre; auch sie sei unfehlbare, unwandelbare, ewige Wahrheit; die Aufhebung der Sklaverei sei unmöglich, dem natürlichen und göttlichen Rechte widersprechend.

Die Lehre von der Sklaverei wird daher weislich mit keinem Worte berührt, obgleich sonst doch von allen möglichen, vom eigentlichen Thema sehr entfernt liegenden Dingen die Rede ist.

Die Rechtsphilosophie des hl. Thomas hat uns entzückt, als wir sie rein und ungetrübt im Original lasen. Die subjektiv gefärbten Darstellungen ihrer modernsten Interpreten können in uns nur Gefühle entgegengesetzter Art bewirken.

Der hl. Albert der Gr. sagt: „Wenn es sich um Glaubens- oder Sittenlehren handelt, so verdient der heil. Augustinus mehr Glauben als die Philosophen, falls sie anderer Meinung sein sollten; ist aber von der Arzneikunde die Rede, so würde ich einem Galen oder Hippokrates mehr Glauben beimessen; auf dem naturhistorischen Gebiete endlich gilt mir Aristoteles mehr als jeder andere wegen seiner Vertrautheit mit der Natur“ (Petrus de Prussia, Vita B. Alberti, c. 43. Ed. Antverp. 1621). —

Auf dem Gebiete der politischen Ökonomie gilt uns Karl Marx mehr als jeder andere.

Die Kirche gab einst zu dem Gebrauch der philosophischen Denk- und Ausdrucksweise des Aristoteles für die Theologie ihre Zustimmung, obwohl der Stagirit den Gottesgelehrten jahrhundertlang ein Stein des Anstosses gewesen war; und Aristoteles wird seit den Tagen des hl. Thomas von Aquin von niemand höher geschätzt als von den katholischen Theologen. Man wird in Zukunft auch Marx schätzen und würdigen lernen und ihm mehr Vertrauen schenken als bisher.

